

Satzung SelbsthilfeGarten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen SelbsthilfeGarten und wird nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Zusatz e.V. erhalten.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist:

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Kleingärtnerei.

- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

Das öffentliche Angebot vom SelbsthilfeGarten e.V..

Es richtet sich primär an Menschen mit den Krankheitsbildern Ängste und Depressionen. Für Betroffene ist es ein Selbsthilfeangebot, welches präventiv wirkt und sich positiv auf den Heilungsprozess auswirken kann. Der SelbsthilfeGarten e.V. schafft die Möglichkeit, die Selbsthilfe in andere Bereiche des Alltags zu integrieren. Der Austausch mit anderen Betroffenen steht im Mittelpunkt, es gibt viel Raum für persönliche Gespräche und Beratung. Besonders wichtig ist dabei ein solidarisches, ehrliches und respektvolles Miteinander. Wir thematisieren umweltschonendes Alltagshandeln (insbesondere bei Ernährungs- und Freizeitgewohnheiten) und möchten Menschen in besonderen Lebenslagen mehr soziale Teilhabe ermöglichen. Als ergänzendes Instrument wird das gemeinsame Gärtnern genutzt. Die Teilnehmenden sind in der Selbsthilfegruppe besonders zu schützen, daher bleibt der Garten den Teilnehmenden vorbehalten.

Der genutzte Garten befindet sich in einem Kleingartengebiet und unterstützt die Förderung der Kleingärtnerei. In diesem Zusammenhang sind die Subsistenzwirtschaft und der Sortenerhalt für uns von großer Bedeutung. Die Pflege und der Anbau von Pflanzen unterstützt das Stadtklima positiv. Der Garten bietet Platz für die heimischen Vogelarten und andere natürlich vorkommende Kleintiere und Insekten.

Der SelbsthilfeGarten e.V. verpflichtet sich zur Bewirtschaftung und Pflege gemäß der Kleingartenordnung des entsprechenden Kleingartenvereins.

Der vom Verein gepachtete Garten wird als geschützter Gruppenraum für die Teilnehmenden verstanden. Mit Erlaubnis vom Vorstand dürfen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder auch bei baulichen Maßnahmen Mitglieder miteinbezogen werden.

Das Hausrecht liegt beim Vorstand und kann bei Bedarf an ehrenamtliche Mitarbeitende und anderer Mitglieder übertragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu entrichten ist.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags ist dem/der Antragssteller/in zu begründen. Legt der/die Antragssteller/in innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch ein, entscheidet darüber die nächste Mitglieder - versammlung.

(4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds und
- Tod des Mitglieds

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat, oder ein grobes Misstrauen entstanden ist, oder mutmaßlich die Gartenordnung geschädigt hat. Hierfür reicht eine Mehrheitsentscheidung vom Vorstand aus.

(a) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer 14-tägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu erklären und/oder zu rechtfertigen. Der Ausschluss gilt ab Erhalt der Ausschlusserklärung. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Ämter des auszuschließenden Mitglieds.

(b) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Beschwerde einlegen. Über den Beschluss wird (bei Beschwerde) auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt. Eine einfache Mehrheit ist für den Ausschluss ausreichend.

(7) Zum Schutz der Teilnehmenden der Selbsthilfegruppe kann der Vorstand Sanktionen aussprechen: Der Vorstand ist berechtigt, gegen einzelne Mitglieder ein Hausverbot auszusprechen, hierfür reicht z.B. ein Vertrauensbruch oder andere Störung der Vereinsarbeit aus.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Wir unterscheiden im Verein zwischen Mitgliedern und Teilnehmenden, da letztere in der Selbsthilfearbeit besonders zu schützen sind. Ein Mitglied unterstützt den Verein finanziell und ist gebeten, sich als Organ auf der Mitgliederversammlung miteinzubringen. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich kein Recht auf Nutzung des Gartens oder Teilnahme an dem Selbsthilfeangebot.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

(a) Die Mitgliederversammlung

(b) Der Vorstand

(2) Die Sitzungen aller Organe des Vereins sind vereinsöffentlich.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung, vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl eines externen Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin für 2 Jahre
 - d) Verabschiedung des Vereinshaushaltes
 - e) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins
- (7) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (5) Für Wahlen gilt: Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (8) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden/in
- 2. Vorsitzenden/in
- Kassenwart/in

(3) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung die Vorstandstätigkeit ausführen darf.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Diese Vorstandsbeschlüsse sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des Vereins.

Des Weiteren kann der Vorstand zu seiner Entlastung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Aufgabenfelder der Geschäftsleitung werden gesondert in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Teilnehmende

Teilnehmer können auch Mitglieder werden. Eine Mitgliedschaft ist für eine Teilnahme nicht erforderlich. Die Teilnahme an der Selbsthilfegruppe wird durch einen Teilnehmenden Vertrag geregelt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes oder des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (insbesondere Vereine, die sich für Hilfe von psychisch Erkrankten Menschen einsetzen).

Das für die Vereinsarbeit genutzte Grundstück ist bei Auflösung des Vereins nach den Regelungen des jeweiligen Nutzungsvertrags zu übergeben.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.